

6.2 Festsetzung

- 6.2.1 Die Vergütung wird durch die Dienststelle festgesetzt, die den Zustellungsauftrag erteilt hat.
- 6.2.2 Für die Festsetzung der Vergütung und deren Mitteilung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist der Vordruck LBV 75100 (Festsetzung einmaliger Zahlungen) zu verwenden. Im unteren Block des Belegs (Festsetzungsteil) ist bei nicht beamteten Beschäftigten der Schlüssel 03 und bei Beamten der Schlüssel 10 einzutragen. Die Mitteilung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen, wenn die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von demselben Bediensteten vollzogen wird.

Der Zahlungsempfänger ist in geeigneter Weise zu unterrichten.

6.3 Auszahlung

- 6.3.1 Die Erteilung der Auszahlungsanordnungen und die Zahlung der Vergütungen erfolgen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung auf das Gehalts- oder Vergütungskonto der Zustellungsbeauftragten.
- 6.3.2 Die Vergütung unterliegt der Lohnsteuerpflicht. Der Steuerabzug wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgenommen.

Daneben werden bei Bediensteten, deren Vergütung der Sozialversicherungspflicht unterliegt, auch Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung einbehalten.

7. Unfallschutz

Die Bewirkung von Zustellungen im Rahmen einer Nebentätigkeit ist Dienstausbübung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Unfälle mit Körperschaden im Zusammenhang mit der Zustellung sind zur Anerkennung als Dienstunfall (§ 62 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) der Dienststelle zu melden, die bei einem Unfall im Hauptamt für die Anerkennung eines Dienstunfalls zuständig wäre (siehe Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 [GBl. 1981 S. 2], zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 9. November 2010 [GBl. S. 793, 978]). Die Meldung ist über die Dienststelle zu leiten, die den Zustellungsauftrag erteilt hat.

Entsprechendes gilt für die Gewährung von Sachschadenersatz nach § 80 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Für Arbeitnehmer gelten entsprechende außertarifliche beziehungsweise sozialversicherungsrechtliche Regelungen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und am 30. April 2017 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2007 (Az.: 3716/0135, Die Justiz S. 376) außer Kraft.

Grunderwerbsteuer;

hier: Richtlinien des Finanzministeriums für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bek. d. JuM vom 27. Mai 2011 (Az.: 3851-III/447)
– Die Justiz S. 155 –

Bezug: AV d. JuM vom 28. November 1996
(Az.: 3851-II/447) – Die Justiz S. 506 –

Nachstehend wird der Erlass des Finanzministeriums an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 24. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinien für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, zuletzt neu bekannt gegeben durch AV des JuM vom 28. November 1996 (Die Justiz S. 506), bekannt gegeben:

„Infolge der Änderung des § 3 Nr. 3 bis 7 des Grunderwerbsteuergesetzes durch Artikel 29 Nr. 1 des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wird der Bezugserlass vom 22. November 1996, der Ausnahmen von der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung regelt, um die Erwerbe durch Lebenspartner ergänzt. Ziffer 2.3 und 2.4 des Bezugserlasses werden wie folgt gefasst:

2.3 beim Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;

2.4 bei Rechtsvorgängen zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Verwandten in gerader Linie stehen ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;

Die Änderungen gelten für Erwerbsvorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht worden sind (§ 23 Abs. 9 GrEStG).“

Es wird gebeten, die vorstehenden Änderungen zu beachten. Die Notare werden gebeten, die Ratschreiber entsprechend zu unterrichten.

Vorschlagswesen in der Landesverwaltung

Der Ausschuss für das Vorschlagswesen beim Justizministerium Baden-Württemberg hat folgende Vorschläge anerkannt und prämiert:

1. Justizamtmann Siegfried Heinisch, Staatsanwaltschaft Ulm,
Prämie in Höhe von 600,00 € für den Vorschlag:
„Erstellung diverser EDV-Programme für Justizverwaltung“
2. Justizamtmann Roger Butzer, Amtsgericht Freiburg,
Prämie in Höhe von 300,00 € für den Vorschlag:
„Entwicklung dreisprachiger Vordrucke als Word-Dokumentvorlagen zur Bearbeitung von Zustellungen in Zi-